

## ANHANG

## TEIL 1

## Mustertiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

|   |   |                        |  |   |   |            |                         |                              |  |
|---|---|------------------------|--|---|---|------------|-------------------------|------------------------------|--|
| Teil I: Angaben zur Sendung   | I.1. Absender<br>Name<br>Anschrift<br><br>Land<br>Tel.-Nr.  |                        | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung                                     |   | I.2.a.  |            |                         |                              |  |
|   |   |                        | I.3. Zuständige oberste Behörde                                      |   |   |            |                         |                              |  |
|   |   |                        | I.4. Zuständige örtliche Behörde                                     |   |   |            |                         |                              |  |
|   | I.5. Empfänger<br>Name<br>Anschrift<br><br>Land<br>Tel.-Nr.   |                        | I.6.   |   |   |            |                         |                              |  |
|   | I.7. Herkunftsland  | ISO-Code               | I.8.   |   | I.9. Bestimmungsland                          | ISO-Code   | I.10. Bestimmungsregion | Code                         |  |
|   | I.11. Herkunftsort<br><br>Name<br>Anschrift<br><br>Name<br>Anschrift<br><br>Name<br>Anschrift   |                        | Zulassungsnummer<br><br><br>Zulassungsnummer<br><br>Zulassungsnummer |   | I.12. Bestimmungsort<br><br>Name<br>Anschrift |            | Zulassungsnummer        |                              |  |
|   | I.13. Verladeort  |                        | I.14. Datum des Abtransports   |   |   |            |                         |                              |  |
|   | I.15. Transportmittel<br><br>Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/><br>Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/><br>Kennzeichnung<br>Bezugsdokumente |                        | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle                                    |   |   |            |                         |                              |  |
|   |   |                        | I.17.  |   |   |            |                         |                              |  |
|   | I.18. Beschreibung der Ware   |                        |  |   | I.19. Warencode (HS-Code)<br><b>010619</b>    |            | I.20. Menge             |                              |  |
| I.21.   |   |                        |  | I.22. Anzahl Packstücke   |   |            |                         |                              |  |
| I.23. Plomben-/Containernummer  |   |                        |  | I.24.   |   |            |                         |                              |  |
| I.25. Waren zertifiziert für:<br><br>Sonstiges <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> |   |                        |  |   |   |            |                         |                              |  |
| I.26.   |   |                        |  | I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>                                 |   |            |                         |                              |  |
| I.28. Kennzeichnung der Waren   |   |                        |  |   |   |            |                         |                              |  |
| Art<br>(wissenschaftl.<br>Bezeichnung)  |   | Identifizierungssystem |  | Datum der Transponder-<br>Implantierung/der<br>Tätowierung und/oder der<br>Ablesung<br>[TT.MM.JJJJ] |   | Kennnummer |                         | Geburtsdatum<br>[TT.MM.JJJJ] |  |



**LAND Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union**

| II. Gesundheitsinformationen                        |                                 | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung                     | II.b.  |
|---|---------------------------------|---|--|
| Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes | <i>Echinococcus</i> -Behandlung |   | Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin               |
|   | Name und Hersteller des Mittels | Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung | Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift |
|   |                                 |   |  |
|   |                                 |   |  |
|   |                                 |   |  |
|   |                                 |   |  |
|   |                                 |   |  |
|   |                                 |   | ]]   |

**Erläuterungen**

- a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).
- b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffs- transports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

**Teil I:**

- Feld I.11: *Herkunftsort*: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben.
- Feld I.12: *Bestimmungsort*: obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- Feld I.25: *Waren zertifiziert für*: „Sonstiges“ angeben, wenn die Tiere gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.
- Feld I.28: *Identifizierungssystem*: Transponder oder Tätowierung wählen.
- Im Fall eines Transponders: Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.
  - Im Fall einer Tätowierung: Datum der Tätowierung und der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich erkennbar und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.
- Kennummer*: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

**Teil II:**

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.
- (3) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zu Kennzeichnung und Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.
- (4) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1
- muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die ein Tierarzt/eine Tierärztin entnommen hat, der/die von der zuständigen Behörde ermächtigt ist;
  - muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;
  - muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm));
  - muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

| LAND  |   | Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union |                             |
|---|---|---|-----------------------------|
| II.   | Gesundheitsinformationen  | II.a.   | Bezugsnr. der Bescheinigung |
|   | <p>Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.</p> <p>(<sup>5</sup>) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;</li> <li>— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren.</li> </ul> <p>(<sup>6</sup>) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.</p> |   | II.b.                       |
| <p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p> |   |   |                             |

## TEIL 2

**Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen**

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgestellt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.
- d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Nummer I.28 der Mustertiergesundheitsbescheinigung) weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Dokumente gemäß Buchstabe d mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.
- f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des ausführenden Gebiets bzw. Drittlandes auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständige Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

- g) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes zugeteilt.